

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

zum 01.08.2016 sind die bisherigen Verordnungen für den Schulbetrieb in Bayern um eine neue, schulartübergreifende Schulordnung (BaySchO) erweitert worden. Dadurch ergeben sich einige Änderungen bezüglich der früheren Unterscheidung in **Lese- und oder Rechtschreibschwäche** bzw. **Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie)** und den damit verbundenen Formen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes. Die Diagnose „Lese-Rechtschreibschwäche“ wird es zukünftig nicht mehr geben.

Wichtigster Punkt für Sie:

Bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen wird zukünftig unterschieden zwischen

individueller Unterstützung <i>(festgelegt durch die einzelne Lehrkraft)</i> Keine Zeugnisbemerkung!	pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, außerhalb der Leistungsfeststellung (z. B. Sitzplatz, PC-Nutzung...)
Nachteilsausgleich <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> Keine Zeugnisbemerkung!	Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen , wobei die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben (z. B. Zeitzuschlag)
Notenschutz <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> Zeugnisbemerkung!	Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung (z. B. keine Bewertung der Rechtschreibleistung, stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen....)

Die Gewährung der konkreten Maßnahmen im Einzelfall richtet sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

Ausschließlich Maßnahmen die unter den Notenschutz fallen werden in einer Zeugnisbemerkung erwähnt. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt.

Neuanträge:

Bitte stellen Sie einen **Antrag bei der Schule** auf Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich bei Vorliegen einer isolierten Lesestörung, einer isolierten Rechtschreibstörung oder einer kombinierten Lese-Rechtschreib-Störung gemäß § 31 - § 34 BaySchO. Ob Sie die diagnostische Untersuchung durch einen Kinder- und Jugendpsychiater durchführen lassen oder den für die Schule zuständigen Schulpsychologen aufsuchen, bleibt Ihnen überlassen.

In jedem Fall erstellt der **zuständige Schulpsychologe eine Stellungnahme** über die diagnostischen Ergebnisse auf der Grundlage der erhobenen Daten.

Die **schulpsychologische Stellungnahme** ist ein **notwendiger Baustein** für den **Bescheid** über Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung. Sie enthält **Empfehlungen** zur Gewährung von Hilfsmaßnahmen, eine verbindliche Festlegung erfolgt jedoch allein durch den **Bescheid, den die Schulleitung erteilt**.

Für alle Anträge gilt:

Der **Verzicht bzw. der Rücktritt vom Notenschutz** (und damit auf die Zeugnisbemerkung) ist künftig nur in der **ersten Schulwoche** durch einen formlosen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten **bei der Schule** möglich.